Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 24. Septbr. 1804.

Avertissement.

Sämtlichen Magisträten und Untergerichten gereichet hiedurch zur Nachricht, daß die in der näheren Anweisung zum Stempel-Edict vom 17. Sept. 1802. §. 16. vorgeschriebene Stempel-Revision der seit den letzten 5 Jahren bis zum 1ten Julii 1803. ventilirten Acten, nunmehro in 6 Wochen vorgenommen werden wird, wornach sich sämtliche Untergerichte zu achten und die etwa zu den Acten noch fehlende Stempel unterdessen zu Vermeidung der edictmäßigen Strafe zu suppliren haben.

Gegeben Minden den 8ten Sept. 1804.

Königl. Preuß. Krieges- und Domänen-Kammer.

v. Nordenflycht. Plöger. Mallinkrodt.

Citationes Edictales.

Dem ausgetretenen Cantonisten

Carl August Hormann von Nr. 249. der Stadt Petershagen

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Advocatus fisci Camerä, als Vertreter der Invaliden-Casse, wider ihn die Confiscations-Klage erhoben, und weil sein Aufenthalt unbekannt, auf seine öffentliche Vorladung angetragen hat. Da nun diesem Gesuche deferiret worden; so wird vorbenannter ausgetretene Cantonist hierdurch vorgeladen, in Termino den 3ten Decbr. a. c. vor dem deputirten Auscultator Bessel des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung sich persönlich zu gestellen, und seine Rückkehr in hiesige Provinz glaubhaft nachzuweisen, auch von seiner bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben; unter der Warnung, daß wenn er dieses spätestens in dem bezielten Termin nicht thun sollte, er als treuloser der Werbung halber ausgetretener Unterthan, sowohl seines gegenwärtigen als des ihm etwa in der Folge durch Erbschaft oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse wird zuerkannt werden; wornach er sich also zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung und bei dem Amte Petershagen angeschlagen, wie auch in Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern dreimal inseriret worden.

Gegeben Minden den 22ten Aug. 1804.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

Die Creditores der in Concurs gerathenen Heuerlings Wittwe Cathrine Ilsabein Witten in des Colons Meyer Otto Kötten zu Kleinen Aschen werden hiemit vorgeladen, ihre habende Forderungen in

Termino den 30. October c. an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Amt Enger den 2ten Septbr. 1804.

Consbruch. Wagner.

Auf Nachsuchen der Gutsherrschaft werden alle diejenigen, welche an die Gosebrincks Stette Bauerschafts Wichlinghausen, und deren Besitzere rechtlichen Anspruch haben, und ihre Forderungen am 30ten April dieses Jahres nicht angegeben, hiemit aufgefordert, selbige in termino den 1ten Octbr. c. Morgens frühzeitig zu Borgholzhausen im Gerichte nicht nur anzugeben, und die darüber obhandene Beweismittel anzuzeigen, sondern auch über die zu thuende Befriedigungs-Vorschläge sich zu erklären. Dabey dienet übrigens zur Warnung, daß wer sich nicht meldet, mit seiner Forderung so lange wird zurück gewiesen werden, bis die sich meldende Gläubiger ihre Befriedigung werden erhalten haben, und wer sich nicht erkläret, wird für einwilligend aufgenommen werden. Amt Ravensberg d. 29 Junii 1804.

Meinders

Da über das Vermögen des entwichenen Senatoris und Kaufmanns Friderich Wilhelm Groppen in Halle der Concurs eröfnet worden, so werden Alle und Jede, welche an denselben aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, solche am 15ten Octbr. bey Gefahr der Abweisung an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore concursus bestellten Herrn Justitz-Commissarii Dröge jun. zu erklären. Zugleich wird auf das Vermögen des gedachten Senatoris Groppen gerichtlicher Beschlag gelegt, und Allen, welche von demselben Sachen oder Pfänder in Händen, oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Zahlung, und Verlust ihres Rechts, aufgegeben, solche ohne Vorwissen des hiesigen Gerichts, oder des Curatoris, an Niemanden auszuzahlen, oder verabfolgen zu lassen. Amt Ravensberg den 7. Jul. 1804.

Lüder.

Ueber das Vermögen des, mit Hinterlassung vieler Schulden heimlich entwichenen Gastwirths Johann Friderich Potthoff in Halle, ist der Concurs eröfnet, und die Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen bey Gefahr der Abweisung am 19ten Octbr. hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 7ten Jul. 1804.

Lüder.

Es ist hieselbst die Canzellei-Verwandtenwittwe Maria Dorothee Wilhelmi geb. Buettner ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben und als Erben derselben ihre Schwester die Ehegattin eines Schiffs-Capitain Gottfried Gerber eine gebohrne Buettner, (der Taufnahme ist nicht bekannt) angegeben. Dieselbe soll schon vor 40 Jahren und bald nach ihrer Verheirathung nach Gorkum in Südholland, oder nach Workum in Ostfriesland sich begeben haben, inzwischen sind die bis jetzt angestellten Nachforschungen über ihr Leben und ihren eigentlichen Aufenthalt ohne Erfolg gewesen.

Dem Antrage des Erbschafts-Curatoris gemäß fordern Wir, die gedachte Schiffs-Capitain-Frau Gerber, oder falls sie nicht mehr am Leben, ihre rechtmäßige Erben hiedurch auf, sich bis zum, und spätstens den 21ten November 1804. Vorm. um 10 Uhr hieselbst bey dem Stadtgericht, vor dem Deputato Herrn Stadt-Justitzrath Horn entweder in Person oder durch einen zuläßigen Gevollmächtigten, wozu bey Mangel der Bekantschaft die Justitz-Commissarien Cammer-Aßistenzrath Dirksen, Ober-Secretair Engelschmidt, und Criminalrath Brand vorgeschlagen werden, zu melden, und ihr Erbrecht auf den Nach-

laß der Canzellei-Verwandtenwittwe Wilhelmi nachzuweisen.

Königsberg den 6ten July 1804.

Direktor Justitzräthe und Assessores Ehe-Gerichts, Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Herren Erben des Herrn Criminal-Rath Nettebusch sollen folgende Grundstücke

1. das an der Kuhthorschen Straße belegene, von bürgerlichen Lasten freye Haus nebst Garten und Zubehör.

2. Ein Simeonsthorscher Hudetheil beym Erbe belegen, von sechs Kühen.

3. Ein großer Garte vor dem Kuhthore,

4. Ein daneben belegener Garte,

in dem dazu auf den 2ten Octbr. d. J. Morgens um 11 Uhr präfigirten Termine gerichtlich, jedoch freywillig verkauft werden, weshalb alle qualifizirte Kaufliebhaber dazu hierdurch eingeladen werden.

Minden am Stadtgericht den 22. Sept. 1804.

Aschoff.

Nach einem auf 5000 Rt. erhöheten letzten Gebote für das vormalige Kirbachsche Gasthaus die Stadt Berlin genannt, ist auf den Antrag der Erben zur Fortsetzung der Subhastation anderweit terminus licitationis auf den 29ten dieses präfigirt worden, wozu die Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Minden am Stadtgericht den 20. Sept. 1804.

Aschoff.

Auf Ansuchen der Klingen Erben sollen die ihnen judicatmäßig als Eigenthum zuerkannten, in der großen Dombrede Nr. 35 et 37. der Carte No. 2. Lit. b. zwischen Doven und Drügemeiers Lande belegene, und durch ein, der Frau Rentmeisterin Brüggemann gehöriges Stück, getrennte zwey Morgen Land, welche mit den großen Dombreden Zehnten, drey Schfl. Zinsgerste, und pr. Morgen 2 gGr. 8 Pf. Landschatz beschweret sind subhasta verkauft werden. Da nun hierzu terminus auf den 13. Novbr. angesetzet ist; so wird solches den qualificirten Kaufliebhabern um den angesetzten Termin Morgens 11 Uhr auf der Gerichtsstube beachten zu können, hierdurch bekannt gemacht.

Minden am Stadtgericht den 29. Aug. 1804.

Aschoff.

Das Wohnhaus der verstorbenen Wittwe Gronau allhier, sub Nr. 62. auf den Graben belegen, zu 36 Rthl. 18 gGr. taxirt soll in termino den 3ten Dec. auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden, wo sich Besitz und zahlungsfähige Kauflustige Morgens 9 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen können und der Bestbietenden den Zuschlag zu erwarten hat.

Sign. Petershagen den 23. Aug. 1804.

Königl. Preuß. Justitzamt.

Becker. Göcker.

Die Besitzer des adelichen Guts Brodhagen, welches in einer angenehmen Gegend bey Bielefeld belegen, mit guten Ackerländereyen, Weiden, Wiesengründen, schönen Gärtens, Holzungen, einer Wassermühle, der Jagd und Fischerey versehen ist, wollen dieses Gut Erbtheilungshalber meistbietend verkaufen, und haben den Unterschriebenen zur Vollführung dieses Geschäfts beauftragt.

Da nun Bietungstermine auf den 2ten August, 6ten Sept. und 4ten Octbr. d. J. angesetzt sind; so werden Kauflustige hiemit eingeladen, sich sodann jedesmahl Nachmittags 2 Uhr zur Abgebung ihres Gebots auf dem erwähnten Gute einzufinden.

Die nähere Beschreibung des Guts kann bey dem Unterschriebenen eingesehen, auch von ihm entfernten Kauflustigen mitgetheilt werden, wenn solche in portofreyen

Briefen verlangt wird. Schildesche am 8ten Julii 1804.

Lampe.

Stiftsamtmann und Justitzcommissair.

Gerichtl. confirm. Verträge.

Der hiesige Kaufmann Herr Georg Meyer hat das nothwendig subhastirte Haus des Bürger Bratvogel Nr. 643. für 500 Rthl. in Golde meistbietend erstanden, und ist ihm der Adjudications-Bescheid darüber ausgefertiget worden.

Minden am 18. Sept. 1804.

Aschoff.

Inhalts gerichtlich bestätigten Kaufcontracts vom 12. März 1804 hat der Provisor Herr Sieckmann von dem Col. Lütgert ein im Siekerfelde belegenes und 8 Scheffelsaat haltendes Grundstück für die Kaufsumme von respect. 1000 Rthlr. in Golde und 30 Rthlr. in Courant käuflich acquirirt.

Bielefeld im Stadtgericht den 5. Sept. 1804.

Consbruch. Buddeus.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren Rechten und Ansprüchen an den Gemeinheiten Quinheide, Seelhorst, Loge, Bolk, obersten und untersten Buntstraße rc. der geschehenen Aufforderung ohnerachtet nicht gemeldet, soll am 9ten Oct. ein Abweisungs-Urthel auf hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Petershagen den 1ten Sept. 1804.

Vigore Commißionis.

Becker.

Da der Col. Johann Adolph Blothol Bäumer und seine Ehefrau Anne Marie Engel geb. Ganten sich der Bewirthschaftung ihres Colonats begeben, und selbiges Schulden halber elocirt worden: So wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Eheleute Blothosche Bäumers nicht weiter fähig sind, sich in solche Geschäfte, wodurch rechtliche Verbindlichkeiten für ihre Personen, oder ihr Colonat entstehen können, einzulassen; und wird daher jedermann gewarnt, ihnen zu creditiren, oder sonstige lästige Contracte mit ihnen abzuschließen, indem deshalb keine Klage angenommen werden wird.

Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30ten August 1804.

Consbruch.

Da der gewesene Colonus nunmehrige Leibzüchtner Oberbeckmann Nr. 2. Bauerschaft Hoberge wegen seiner erwiesenen Trunkfälligkeit und Vernachläßigung der Wirthschaft durch das unterm nachstehenden Dato publicirte Erkenntniß für einen Verschwender erklärt und der Frau desselben die alleinige Vermögens-Verwaltung übertragen ist; so wird dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht, damit niemand demselben Credit gebe und mit ihm Verträge abschließe.

Königl. Amt Werther den 13ten August 1804.

Reuter.

Auctions-Anzeigen.

Es sollen am 1ten Octbr. c. und an den folgenden Tagen in dem hiesigen Königl. Lombard verschiedene Pfänder, wovon die Zinsen nicht berichtiget worden sind, meistbietend gegen baare Bezahlung in groben Berliner Courant verkauft werden, daher sich die Liebhaber daselbst Nachmittags 2 Uhr einfinden können.

Minden den 22ten Sept. 1804.

Königl. Preuß. westphälische Banco-Direction.

v. Redecker.

Am 10. Oct. und folgenden Tagen, jedesmahl Nachmittags 2 Uhr sollen in der Moshagerschen Behausung hieselbst verschiedene Effecten und Mobilien bestehend in Betten, Schränken, Tischen und sonstigen Küchen und Hausgeräthen, öf-

fentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches dem kauflustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Bielefeld im Stadtgericht d. 15. Sept. 1804.

Consbruch. Ziegler.

Dienst-Gesuch.

Es wird in einer Wirthschaft, ein tüchtiger Hausknecht gesucht, der auch zugleich glaubhafte Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufweisen muß, und auch mit allen möglichen Hausarbeiten umzugehen versteht. Wer dazu Lust hat, kann sich bey dem Mäckler Herrn Meyer am Kamp melden, und die nähern Bedingungen erfahren, auch kann er seinen Dienst gleich antreten.

Vermiethungen.

Der Schönfärber Orthmann am Neuenmarkt hat in der 1ten und 2ten Etage seines Hauses vorn heraus Zimmer benebst Alkofen zu vermiethen, auch mit Möblen auch ohne Möblen, und können solche gleich bezogen werden.

Minden den 21ten Sept. 1804.

Ein Logis nebst Möblen, welches nach Belieben sogleich bezogen werden kann ist zu vermiethen, wozu sich Liebhaber beym Kaufmann Bünte am Markte melden wollen.

Vermischte Nachrichten.

Diejenigen, welche durch den öffentlichen Ausruf in der Stadt etwas bekandt machen lassen, werden hiemit angewiesen, von den dafür zu entrichtenden Gebühren, nur die eine Hälfte an den vorläuffig bestelleten Ausrufer Thorman verabfolgen zu lassen, die andere Hälfte derselben aber, bey Vermeidung doppelten Ersatzes, für den vorigen Ausrufer Gotthold einzubehalten, bis dieser solche abfordert. Minden den 19ten Sept. 1804.

Magistrat allhier.

Schmidts. Aschoff.

Da ich jetzt sowohl als Klassen- als auch Zahlen-Lotterie-Einnehmer in die Stelle meines verstorbenen Vaters, des Kaufmanns G. G. Stoy, wirklich bestellt bin: so zeige ich solches hierdurch öffentlich an und bemerke zugleich, daß zu jeder Zeit Einsätze zur Zahlen-Lotterie von mir angenommen und ganze, halbe und viertel Klassen-Loose von mir ausgegeben werden. Ich werde mich einem Jeden durch reelle Behandlung und Auswärtigen besonders durch prompte Correspondence zu empfehlen suchen. Einige ganze, halbe und viertel Kauf-Loose zur 4ten Klasse der 21sten Lotterie sind noch bey mir zu bekommen. Minden, im September 1804.

Siegmund Karl Stoy,
wohnhaft am Kampe.

Dem, in Petershagen beurlaubten Mousquetier Christian Kulemann von dem 3ten Bataillon des hochlöbl. Regiments von Schladen soll Niemand unter welcherley Vorwand es auch seyn möge, weder an baaren Gelde, noch an Waaren, Bier oder Brandtwein oder auf Pfand etwas lehnen oder borgen, weil für denselben nach der Bekantmachung, nicht das geringste bezahlt oder eingelöset werden wird, und es sich also jeder selbst beyzumessen hat, wenn er wider dieses öffentliche Verboth, den Schaden tragen muß. Petershagen den 1ten Aug. 1804.

Dessen Vater Franz Carl Kulemann,
Fährpächter hieselbst.

Verlobungs-Anzeige.

Allen unsern hiesigen und auswärtigen Anverwandten und Freunden zeigen wir unsere am 16ten September vollzogene Verlobung gehorsamst an und bitten um die Fortdauer Ihrer Freundschaft und Gewogenheit.

Joh. Joach. Meyer zu Hollen,
bey Isselhorst.

Mar. Carol. Heidsieck, zu Halle.

Ueber Geldumlauf.

(Beschluß.)

Nach Maaßgabe des Mehr oder Weniger muß zwar eine größere oder kleinere Anzahl von Geldstücken entrichtet werden; aber man würde dennoch dieselbe Zahl in beiden Fällen für dieselben Produkte in jedem Theil des Landes geben.

Es soll hiedurch nicht behauptet werden, daß in dem Preise der nämlichen Waaren an zwei verschiedenen Oertern kein Abfall statt haben könnte; sondern bloß, daß die allgemeine Hinsicht der Menschen auf ihren Vortheil den Preis der Gleichheit so nahe als möglich zu bringen pflegt, und daß sofort kein großer Unterschied, außer dem der Frachtkosten, eintreten kann. Die Schwierigkeiten der Fracht müssen allezeit einen gewissen Unterschied bewirken. Bei Waaren, die entweder von großem Umfange sind, oder die leicht vernichtet werden können, muß allezeit ein gewisses Schwanken im Preise statt finden, weil man sie nicht ohne große Unkosten von dem Orte, wo sie am wohlfeilsten sind, an den Ort, wo sie eben deswegen am theuersten verkauft werden, bringen kann; und diese Unkosten muß man nothwendig in den Preis mit einschließen, und auf die Waare schlagen. Weil aber diese Schwierigkeiten bloß bei einigen Waaren eintreten, und alle andre Produkte, wegen des allgemeinen Bestrebens, das Steigen auf dem Markte zu benutzen, fast in jedem Theile des Landes zu gleichen Preisen verkauft werden; so folgt unausbleiblich, daß kein Bezirk ein verhältnißmäßig viel größeres Mittel des Umsatzes und Umlaufs besitzen kann, als ein andrer.

Eben die Ursache aber, aus welcher keine Stadt und kein Bezirk eine verhältnißmäßig größere Geldmenge als andre, besitzen kann, bewirkt auch, daß in der Welt überhaupt keine Nation eine verhältnißmäßig größere Geldmenge in Umlauf haben kann, als eine andre Nation. Wenn die Preise eines Landes, durch den einseitigen Anwachs des Geldes in demselben, höher steigen, als in andern Ländern; so würden die auswärtigen Produkte durch das Steigen auf dem Markte desselben angezogen werden, und den Ueberschuß einsaugen. Geld ist im Handel und Wandel unter ganzen Völkern auf eben die Weise ein Maaßstab des gleichen Werthes, als im einheimischen Verkehr zwischen einzelnen Personen. Die Leichtigkeit, womit die wechselseitige Gemeinschaft der Völker unterhalten wird, hat auf die Märkte von allen einen nothwendigen Einfluß, und nähert den Preis ihrer natürlichen Erzeugnisse einer allgemeinen Gleichförmigkeit. Fände sichs, daß eine Waare in einem Lande nur fünf Pfund Silber am Gewicht kaufen, auswärts hingegen sechs Pfund einbringen könnte; so würde sie natürlich zum günstigen Austausche in die Fremde geschickt werden. Nicht nur auswärtige Erzeugnisse würden in ein Land, welches überflüßig Geld besäße, wegen des gestiegenen Marktpreises herbeigezogen werden, um sie dort theurer loszuschlagen; sondern auch das Geld desselben würde, trotz dem Verbote der Regierung, heimlich ausgeführt werden, um damit wohlfeil einzukaufen.

Es giebt aber zwei Ursachen, die beim Handelsverkehr unter ganzen Völkern eine völlige Gleichung der Preise bei den nämlichen Erzeugnissen hindern: die Schwierigkeit der Kommunikation, erstlich wegen der Entfernung, und dann wegen der Beschränkung der Handelsfreiheit. Die Schwierigkeit des Verkehrs wegen der Entfernung, kann in dem laufenden Preise einer Waare unter zwei Nationen keinen so merklichen Unterschied machen, daß der Kaufmann, welcher sie aus dem einen Lande in das andere befördert, einen ausserordentlichen Gewinn dadurch erhalten

könnte. Die Mitwerberei unter den Völkern hat schon zu lange gedauert, als daß sich ein sehr hoher Gewinn außer den üblichen kaufmännischen Gebühren erwerben ließe; aber die Hemmungen des Handels, welche durch Verbote entstehen, können im Preise der Kontrebandgüter allerdings einen wesentlichen Unterschied bewirken. Weil während der letzten Theurung die Ausfuhr in Frankreich verboten war, stand der Weizen in London beinahe in doppelt so hohem Preise, als in Paris; ein Fall, der nicht hätte eintreten können, wenn freies Verkehr gewesen wäre. Außer diesen beiden Ursachen aber hat das Geld, wenn es dem allgemein Eigennutze der Menschen überlassen bleibt, allezeit die Wirkung, daß sich eine gegebene Menge von Produkten in jedem Theile der Welt für denselben Werth austauschen läßt.

Um zu zeigen, wie unthunlich es sey, in einem Lande mehr Geld zurück zu halten, als sich verhältnißmäßig in dem andern befindet, darf man nur die Wirkung untersuchen, welche dieses Bestreben in Spanien gehabt hat. Seit den letzten beiden Jahrhunderten, hat Spanien jährlich drei bis vier Millionen Pfund Sterling aus seinen amerikanischen Bergwerken gezogen, und Alles gethan, sie im innern Umlauf zu erhalten. Aber ungeachtet seines Einschränkungssystems hat es jetzt weniger gangbares Geld, als irgend eine andere Nation in Europa. Mac Arthur rechnet das in England cirkulirende Geld auf 40, das französische auf 80, und das spanische auf 10 Millionen Pfund Sterling. Hätten aber Spaniens Verbote etwas gefruchtet, so würde es jetzt einen innern Geldumlauf von hundert, statt 10 Millionen haben. So bald man aber merkte, daß es wegen seines überflüßigen Geldes seine Produkte höher anschlug als andre Nationen, so wurden die fremden Erzeugnisse durch den steigenden Markt angelockt, und ungeachtet der Wachsamkeit der Regierung, fanden die Spanier Mittel und Wege ihr Geld los zu werden, so bald sie es für eine größere Quantität auswärtiger, als einheimischer, Waaren vertauschen konnten. So lange man Niemand findet, der einen Carolin für eine inländische Waare geben möchte, die er aus der Fremde für etliche Groschen beziehen kann, wird jeder Zwang, den man einer Nation auflegen will, ihr Geld zurückzuhalten, auf immer ganz fruchtlos bleiben.

Benutzung der Sonnenblume für das Federvieh.

Die Sonnenblume ist bekanntlich ein sehr nützliches und einträgliches Gewächs; aus einem Korne kommen Tausende; man benutzt sie zu Oel und zu verschiedenem andern Gebrauch. Allenthalben hat man nicht Gelegenheit, Oel daraus schlagen zu lassen, theils weil man sie nicht in einer solchen Menge bauet, daß es sich der Mühe verlohnte, theils weil die Leute an dem Orte, wo sie wohnen, nicht damit umzugehen wissen, und gegen das Neue gemeiniglich Vorurtheile hegen. Wer nur einigermaßen mit der praktischen Oekonomie bekannt ist, wie oft lernt der nicht aus täglicher Erfahrung, wie viel dazu gehört, und wieviel sich zusammen vereinigen muß, um etwas Neues in Gang zu bringen, und zu den bisherigen Kenntnissen hinzu zu setzen, sollte es auch wirklich von Nutzen sein. Dies ist auch wohl der Fall mit dem Oelschlagen aus Sonnenblumensaamen. Sollte man dazu keine Gelegenheit haben, so kann man ihn füglich für das Federvieh nutzen. Die Hühner fressen den Saamen von der Sonnenblume begierig, gedeihen danach recht gut, können wenigstens damit, nebst anderm Abfall für die Zeit hingehalten

werden, besonders bei dem Stadtmann, der kein eignes Korn bauet, und dem die Hühner viel höher kommen, als sie einbringen, wenn er dazu, zumal in theuern Zeiten, Korn kaufen, und sie aus der Hand füttern soll; und doch hat jede gute Wirthin gern einige Hühner wenigstens zum Legen, und es ist ihr auch eine Hülfe und Vergnügen im Haushalt. Diese meine Mitbürgerinnen mögen denn hievon Gebrauch machen.

Hat man ein Gärtchen und leere Plätze darin, z. B. an Wegen, an Planken, Steigen, Ecken, Häusern und dergleichen, die sonst nicht zu benutzen sind, die geben noch immer einen Raum für die Sonnenblume, das Bild der Freude und Heiterkeit selbst, die sich sehr reichlich bezahlt macht, und überhaupt, wenn sie von guter Art und so viel möglich gut angebracht ist, für keine Unzierde des Gartens gehalten wird.

Hannöv. Magazin.

Vorzüge des Menschen.

(Fragment.)

(Aus den Neustrelitzer Anzeigen.)

Vorzüge der Seele.

a.) Verstand, durch den wir sinnliche Gegenstände unte scheiden, Begriffe und Vorstellungen von ihnen uns bilden, und über das, was ihnen zukommt oder nicht zukommt, welche Eigenschaften und Kräfte sie b sitzen, und welche Bestimmung sie haben, urtheilen können.

b.) Vernunft, durch sie wir unsere, von jenen sinnlichen Gegenständen erlangten Begriffe verbinden, Gutes und Böses, Recht und Unrecht erkennen, das Gegenwärtige mit dem Vergangenen in Vergleichung stellen, und von beiden auf die Zukunft schließen können.

c.) Freier Wille, der Gutes wählen, sich zu edlen Tugenden gewöhnen, und zur Ausrichtung nützlicher Handlungen entschließen kann.

d.) Moralisches Gefühl, welches auch das Pflichtgefühl und in Beziehung auf unsere freien Handlungen das Gewissen genannt wird, welches das Schöne und Häßliche guter und böser Gesinnungen und Handlungen empfindet und sie richtet.

e.) Gedächtniß, vermöge dessen wir vergangene Vorstellungen in uns erneuern, und uns ihrer leicht und freiwillig erinnern können.

Vorzüge des Körpers.

a.) Eine aufgerichtete zum Himmel sich erhebende Stellung.

b.) Ein offenes ausdruckvolles Gesicht, der treueste Spiegel der Seele.

c.) Die große Leichtigkeit und Geschicklichkeit der Hände zu mannigfaltigen wundervollen Arbeiten.

d.) das Vermögen, durch Blicke, Geberden, Weinen und Lachen seine Gefühle und Gesinnungen auszudrücken und andern mitzutheilen.

e.) Der Gebrauch unserer Sinne und ihrer Werkzeuge.

f.) Der Gebrauch der Sprache, durch die wir unsere Begriffe besser entwickeln und ordnen können, und die nicht wenig zur Bildung unserer Vernunft beiträgt.

g.) Die Herrschaft über die Thiere und ihren Gebrauch und Benutzung.

Nachtrag.

In der Behausung der Erben des verstorbenen Herrn Criminalrath Nettebusch sollen am 1sten Octbr. und den folgenden Tagen Nachmittags von 2 Uhr an, mehrere Mobilien und Bücher öffentlich gegen baare Bezahlung in groben Cour. verkauft werden. Minden den 22. Sept. 1804.